Amtsblatt

für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	35	ausgegeben in Holzwickede am	16.01.2020	Nummer	2

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
2	**Bauplan Nr. 3 „Am Brauck“ – 5. Änderung** **hier: Satzungsbeschluss und Erlangung der Rechtskraft**	**8 - 10**

Herausgeber:	Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede
Bezug:	Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede
	Telefon: 02301/915-110; Ansprechpartnerin Frau Stieler
	Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.
	Einzelpreis: 1,50 € Jahresabonnement: 17,50 €

HOLZWICKEDE
Emscherquellgemeinde

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3 „Am Brauck" - 5. Änderung
hier: Satzungsbeschluss und Erlangung der Rechtskraft

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 Kenntnis von dem Ergebnis der Beteiligung der Bürger, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB genommen und nach Beratung auf Grund der §§ 7 und 41 GO NW i. d. F. vom 14. Juli 1994 (GW NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Brauck" einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057), als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Brauck", der wie folgt begrenzt wird:

Im Norden durch die nördliche Begrenzung der Grundstücke Gemarkung Holzwickede, Flur 6, Flurstücke 607, 215 und dem Gebäude der ehem. Gärtnerei im Alten Dorf auf dem Flurstück 348,

im Osten durch die östliche Begrenzung der Grundstücke Gemarkung Holzwickede, Flur 6, Flurstücke 348 tlw. und 195,

im Süden durch den Verlauf der südlichen Begrenzung der Grundstücke Gemarkung Holzwickede, Flur 6, Flurstücke 195, 196 östlich der Birkenstraße sowie westlich der Birkenstraße entlang des Flurstückes 607,

im Westen durch die Begrenzung des Friedhofes und dem östlichen Verlauf entlang des Grundstückes Gemarkung Holzwickede, Flur 6, Flurstück 608.

Der Änderungsbereich ist dem Übersichtsplan auf Seite 10 zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Planunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Brauck" einschl. Begründung können ab sofort bei der Gemeinde Holzwickede, Fachbereich IV / Planung, Allee 10, II. OG, Zi. 27 während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Brauck" erlangt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB Rechtskraft.

HOLZWICKEDE
Emscherquellgemeinde

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB hingewiesen, wonach der Entschädigungsberechtigte demzufolge Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Holzwickede, 13.01.2020

Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Am Alten Dorfe
Ostecker
Flur 7
Am alten Dorfe
Flur 6
Flur 6
Flur 6
Bimbau
Brambusch
Westerbredde
N
Spielfeld
Im Bruch
Im Bruch
Flur 11
Gemeinde Holzwickede
-verbindliche Bauleitplanung-
Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Brauck"
Bereich zur Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 a Abs. 4 BauGB
Maßstab 1 : 5.000